

Anmerkungen zur Neuregelung der  
Jugendschutzbestimmungen im  
4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

## → Paradigmenwechsel im Jugendmedienschutz?

Von Christa-Maria Ridder\*

**Jugendschutz im  
4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag  
neu geregelt**

Seit 1. April 2000 ist der 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft, mit dem unter anderem der Jugendschutz im Fernsehen neu geregelt wird. Die Neuregelungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

1. eine Kennzeichnungspflicht für potentiell jugendgefährdende Sendungen,
2. Neuregelungen zu indizierten Filmen,
3. die Möglichkeit, in Einzelfällen für ganze Sendeformate zeitliche Ausstrahlungsbeschränkungen vorzusehen und
4. Sonderregelungen für das digitale Fernsehen.

### **Neu im Jugendmedienschutz: Kennzeichnungspflicht für jugendgefährdende Programme**

**Novellierte EU-Richtlinie verlangt Kennzeichnung für jugendgefährdende Sendungen**

Formaler Anlass für die Novellierung der Jugendschutzbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags war, dass die Vorgaben der 1997 geänderten EU-Fernsehrichtlinie (97/36/EG) in deutsches Medienrecht umgesetzt werden mussten. Der neugefasste Artikel 22 der EU-Richtlinie schreibt nämlich für potentiell jugendgefährdende Sendungen, wenn sie unverschlüsselt ausgestrahlt werden, eine Kennzeichnung vor. Solche Kennzeichnungen werden derzeit schon in einigen europäischen Ländern mit Symbolen auf dem Bildschirm realisiert. In Deutschland dürfen jugendschutzrelevante Sendungen im Free-TV schon nach bisherigem Recht und auch weiterhin erst nach 22.00 (FSK-16-Filme) bzw. nach 23.00 Uhr (FSK-18-Filme) ausgestrahlt werden. Sie müssen nun nach § 3 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht werden.

**Warnhinweise haben  
„Verbotene-Frucht-Effekt“**

In der Praxis haben sich die deutschen Fernsehsender nach langen Diskussionen darauf geeinigt, solche Sendungen mit dem akustischen Hinweis anzukündigen, dass sie für Zuschauer unter 16 bzw. unter 18 Jahren nicht geeignet seien. Die ARD verwendet hier abweichend für das Wort „Zuschauer“ das Wort „Jugendliche“. Unter Jugendschutzexperten ist die Effektivität einer solchen Kennzeichnung wegen des sogenannten Verbotene-Frucht-Effekts allerdings nach wie vor umstritten, weil sie gerade erst Anreize schaffe, das Verbotene zu sehen.

Genau diese Wirkung hatte zum Beispiel ein Warnaufkleber, der in den USA auf gewalthaltige Videospiele und gewaltverherrlichende Musikproduktionen aufgeklebt werden muss. (1) Dieser

„Tipper-Sticker“ (2), der Eltern warnen und Produzenten abschrecken sollte, wurde gewissermaßen zum „Gütesiegel“ für die Jugendlichen und führte zu einem regelrechten Boom bei derartigen Produkten. Für die Produzenten wiederum war er der Freibrief, mit noch gewalthaltigeren Produkten auf den Markt zu kommen.

Vergleichbares bestätigen amerikanische Fernsehsforscher im Zusammenhang mit den Alterseinstufungen der Filmindustrie, die auch für Fernsehprogramme angegeben werden müssen, und Programmbeurteilungssystemen. Sie werden von Kindern dazu genutzt, um gerade die für sie ungeeignetesten Sendungen herauszufinden. (3) An den Eltern als den eigentlichen Adressaten der Kennzeichnungen geht das Instrument dagegen vorbei. Gerade die Eltern, die am wenigsten über die Fernsehgewohnheiten ihrer Kinder wissen und auch kein diesbezügliches Erziehungskonzept haben, interessieren sich für solche Kennzeichnungen nicht, weil sie der Meinung sind, dass das Fernsehen keinerlei Einfluss auf ihre Kinder habe. Und die Eltern wiederum, die Kennzeichnungen am ehesten beachten würden, benötigen solche Hilfen bei der Fernseherziehung ihrer Kinder eigentlich nicht. (4)

### **Neuregelungen zur Ausstrahlung indizierter Filme im Fernsehen**

Über die Anpassung an europäisches Recht durch die Verankerung der Kennzeichnungspflicht hinaus wurden im bisherigen Jugendschutzparagrafen 3 des Rundfunkstaatsvertrags weitere Änderungen vorgenommen. So sind nach dem Wortlaut von § 3 Abs. 5 indizierte Filme jetzt „verboten“, allerdings mit Ausnahmemöglichkeiten. Im Einzelfall können die zuständigen Kontrollorgane (Rundfunkrat im öffentlich-rechtlichen Rundfunk bzw. Landesmedienanstalten im privaten Rundfunk) auf Antrag des Veranstalters die Ausstrahlung zwischen 23.00 und 6.00 Uhr erlauben, wenn der indizierte Film nicht schwer jugendgefährdend ist. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Film nach Bearbeitung der Teile, die Anlass für die Indizierung waren, noch einmal vorgelegt werden.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung, wonach indizierte Filme – allerdings nur bei einer nicht als schwer zu qualifizierenden Jugendgefährdung – prinzipiell erlaubt waren und ihre Ausstrahlung in diesem Fall auf die Zeit zwischen 23.00 und 6.00 Uhr begrenzt war, wird jetzt dem Wortlaut nach ein prinzipielles Ausstrahlungsverbot formuliert, allerdings mit den beschriebenen Ausnahmemöglichkeiten.

Da ARD und ZDF schon bisher auf die Ausstrahlung indizierter Filme verzichteten, sind sie auch von der Neuregelung nicht betroffen. Anders die Privaten, bei denen in der bisherigen Praxis die

**Sendungskennzeichnungen sind als Jugendschutzmaßnahme eher unwirksam**

**Indizierte Filme sind jetzt im Fernsehen dem Wortlaut nach „verboten“ – mit Ausnahmen**

**Heftige Kritik von Seiten der Privatsender und der FSF**

\* Media Perspektiven.

Bewertung indizierter Filme als nicht schwer jugendgefährdend – und somit sendefähig – die von ihnen selbst getragene Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) vornahm und bei denen die Ausstrahlung nur im nachhinein kontrolliert werden konnte. Künftig entscheidet über die Ausstrahlung solcher Filme die zuständige Landesmedienanstalt, bei der vorab ein entsprechender Antrag gestellt werden muss.

Von den Privatsendern wie von der FSF wurden diese neuen Kontrollverfahren schon im Vorfeld des Inkrafttretens des Rundfunkstaatsvertrags heftig kritisiert. Der Geschäftsführer der FSF, Joachim von Gottberg, sieht darin eine „sinnlose Arbeitsbelastung der Landesmedienanstalten“. (5) Gottberg wirft der Medienpolitik vor, ohne Not die Selbstkontrolle zu schwächen. Die Prüfung durch die FSF habe in Fachkreisen hohes Ansehen, und die inhaltliche Kompetenz und Unabhängigkeit der Ausschüsse seien gewährleistet.

Insgesamt, so Gottberg, stünden derzeit etwa 3 000 Filme auf dem Index. Davon seien der FSF 610 Filme vorgelegt worden, wobei bei 259 Filmen bereits vorher beanstandete Szenen entfernt worden waren. Insgesamt 330 Filme wurden antragsgemäß freigegeben, 236 erhielten zusätzliche Schnittauflagen oder Sendezeitbeschränkungen, 44 Filme durften nicht ausgestrahlt werden. In keinem einzigen Fall, so Gottbergs zentrales Argument, sei die Ausstrahlung eines von der FSF freigegebenen indizierten Films von den Landesmedienanstalten kritisiert oder beanstandet worden. (6)

**Ausstrahlungspraxis indizierter Filme im Privatfernsehen wird sich nicht ändern**

Vor diesem Hintergrund mag tatsächlich bezweifelt werden, ob sich durch die Neuregelung an der Ausstrahlungspraxis indizierter Filme im kommerziellen Fernsehen Grundsätzliches ändern wird. Eher scheint es so, als ob mit der Formulierung des Ausstrahlungsverbots (mit Hintertür) vor allem auf die öffentliche Diskussion um indizierte Filme und die Forderung von Politikern nach einem Verbot im Fernsehen (7) formal reagiert wurde, ohne aber eine wirkliche Einschränkung vornehmen oder auch ein grundsätzliches Verbot durchsetzen zu wollen.

**Sendeformatbeschränkungen im Fernsehen im Interesse des Jugendschutzes**

**„Lex Nachmittags-talkshow“: Zeitbeschränkungen für beeinträchtigende Sendeformate möglichst**

Vor allem als politische Reaktion auf die kritische Diskussion um die Nachmittagstalkshows des Privatfernsehens in den vergangenen beiden Jahren ist die neue Regelung in § 3 Abs. 7 zu sehen, wonach die Landesmedienanstalten in Einzelfällen Sendezeitbeschränkungen für ganze Sendeformate erlassen können, wenn diese nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation Kinder und Jugendliche beeinträchtigen könnten. (8) Gerade die aufeinanderfolgende Dichte problematischer Inhalte, die sich im Einzelfall immer nur am Rande der Beeinträchtigung bewegen – wie

das in den Nachmittagstalkshows der Fall ist –, sollte wohl eine eigene Gefährdungslage begründen. (9)

Ob dieser gesetzgeberische Versuch, „ein Gefährdungspotential für die Gesamtwerteordnung im Auge zu haben und nicht allein den Einzelfall“ (10), sich in einer veränderten Sendepaxis der Kommerziellen niederschlägt, bleibt ebenso fraglich wie schon bei den indizierten Filmen. Zwar entsprechen nach den Feststellungen der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten (GSJP) die kommerziellen Nachmittagstalkshows nicht dem von den Privaten selbst erstellten Verhaltenskodex, der die Sozialverträglichkeit der Talkshows mit Blick auf Kinder und Jugendliche sichern soll. (11) Auch nach dem letzten Zwischenbericht der GSJP vom Januar 2000 stellen die Verstöße gegen den eigenen Verhaltenskodex nach wie vor das Hauptproblem der Nachmittagstalkshows dar. (12)

Obwohl also Selbstkontrolle nachgewiesenermaßen bis heute nicht funktioniert, (13) haben sich die Landesmedienanstalten bisher im Wesentlichen auf Appelle an die Sender und vereinzelte förmliche Beanstandungen beschränkt. Gegen eine angedrohte Sendezeitverlegung auf den späteren Abend mit möglicherweise spürbaren wirtschaftlichen Folgen bei den Werbeeinnahmen hat sich der in diesem Fall betroffene Sender ProSieben durch Zahlung eines „Ablassgeldes“ für ein Jugendmedienprojekt schon in der Vergangenheit erfolgreich gewehrt. Eine Um- bzw. Durchsetzung der neuen (Kann-)Bestimmungen des Abs. 7 dürfte daher auch wohl eher nicht zu erwarten sein.

Und selbst wenn man Meldungen glauben darf, dass die Masse der Talkshows am Nachmittag in Zukunft reduziert werden soll, weil sie nicht mehr rentabel genug seien (14), so dürfte sich das Problem damit nicht lösen: An ihre Stelle werden neue Sendeformate treten mit immer neuen Reizpotentialen im Grenzbereich des Zulässigen. Aktuelles Beispiel dafür ist die umstrittene „Big Brother“-Sendung bei RTL II, die offenbar ein großer wirtschaftlicher Erfolg für den Sender ist. Insofern ist vermutlich zumindest für die drei oben beschriebenen Neuregelungen zum Jugendschutz im Fernsehen die Einschätzung zutreffend, dass sie – indem strengere Formulierungen gewählt werden – „das Gewissen (beruhigen), den Kontrolleuren Arbeit (besorgen) und den Sendern nicht weh(-tun).“ (15) Die Praxis des Jugendschutzes im Fernsehen werden sie nicht wesentlich verbessern.

**Jugendschutz im digitalen Fernsehen nach dem 4. Rundfunkstaatsvertrag**

Gravierender in ihren Auswirkungen dürften dagegen die Neuregelungen für das digitale Fernsehen in § 3 Abs. 5 RStV sein, die im Mittelpunkt der nachfolgenden Überlegungen stehen. Mit ihnen wird, wie BLM-Präsident Wolf-Dieter Ring richtig feststellt, „jugendschutzrechtliches und medienpolitisches Neuland betreten“ (16). Es ist zu befürchten, dass dieser Schritt zu Lasten des Jugend-

**Privatsender verstoßen laufend gegen eigenen Talkshow-Verhaltenskodex – ohne Sanktionsfolgen**

**Neue kommerzielle Sendungsformate werden Tabugrenzen immer wieder aufs Neue austesten**

**Sonderregeln für Digital-TV sind „jugendschutzrechtliches und medienpolitisches Neuland“**

schutzes gehen wird, denn damit wird das bisherige bewährte System des Jugendmedienschutzes in Deutschland von der Medienpolitik aufgegeben – wenn zunächst auch nur probeweise.

**Verzicht auf zusätzliche Sendezeitgrenzen bei technischer Vorseperre von jugendschutzrelevanten Sendungen**

Nach dem neuen Absatz 5 des Paragraphen 3 kann im digitalen Fernsehen von den klassischen Sendezeitbeschränkungen für jugendschutzrelevante Programmangebote abgewichen werden, wenn die Sendungen durch den Veranstalter mit einer nur für die Sendung verwandten Technik einzeln verschlüsselt oder vorgesperrt sind. Diese Vorschriften gelten ausdrücklich nur für die Programme des privaten Fernsehens, für öffentlich-rechtliche digitale Programme haben die klassischen Sendezeitbeschränkungen weiterhin Gültigkeit. Die Regelungen von § 3 Abs. 5 sind befristet und gelten versuchsweise bis Ende 2002. Bis zu diesem Zeitpunkt muss also eine endgültige Neuregelung getroffen werden, da § 3 Abs. 5 am 1. Januar 2003 außer Kraft tritt (§ 53 a RStV). Über die Entwicklung der senderseitigen Verschlüsselung und der Vorsperre sowie über die Praxis und Akzeptanz in den Haushalten und die Erforderlichkeit von Sendezeitbeschränkungen haben die Landesmedienanstalten alle zwei Jahre – erstmals zum 31. Dezember 2001 – einen Bericht vorzulegen, der auch die Erfahrungen mit den übrigen Jugendschutzregelungen einschließt.

**Jede Sendung muss einzeln vorgesperrt und entsperrt werden**

Die Vorsperre durch den Veranstalter hat bestimmten Voraussetzungen zu genügen: Die Technik darf allein für diesen Zweck gelten, eine allgemeine Entschlüsselung für das gesamte Programm ist nicht ausreichend. Die Freischaltung durch den Benutzer darf nur für die Dauer der jeweiligen Sendung bzw. des jeweiligen Films erfolgen.

**Gesetzgeber hält technische Jugendschutzvorkehrungen prinzipiell für ausreichend**

Der Gesetzgeber hat von sich aus auf jedwede Empfehlung für Sendezeitbeschränkungen verzichtet und die Entscheidung darüber und über die konkrete Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Vorspersysteme in die ausschließliche Verantwortung der Landesmedienanstalten gelegt. Das heißt, der Gesetzgeber hält technische Vorkehrungen für den Jugendschutz im digitalen Fernsehen im Prinzip für ausreichend – unabhängig davon, dass die Landesmedienanstalten zwischenzeitlich eine Satzung für die Modalitäten der Vorsperre vorgelegt haben, die noch – allerdings deutlich liberalisierte – Sendezeitgrenzen enthält (abgedruckt in diesem Heft). Sie soll am 1. Juli 2000 in Kraft treten. (17)

**Systemwechsel: Statt regulativem Eingriff Vertrauen auf Technik**

Mit der Neuregelung des § 3 Abs. 5 wird somit ein grundlegender Systemwechsel im Jugendschutz vollzogen: Der Gesetzgeber zieht sich zurück vom regulativen Eingriff, der als für Kinder und Jugendliche ungeeignet angesehene Programminhalte dadurch beschränkt, dass er bestimmte Zeitfenster vorgibt, in denen diese Inhalte nur verfügbar sein dürfen. Stattdessen wird nun verstärkt auf die Eltern gesetzt, die allein die Entscheidung über den Zugang zu solchen unter Umständen dann zeitlich

rund um die Uhr verfügbaren Sendungen durch Entsperrungen treffen. Zum anderen wird es den Veranstaltern ermöglicht, mit der Anwendung eines technischen Systems ihrer Programmverantwortung für die von ihnen ausgestrahlten Sendungen nachzukommen.

Vorangegangen war der Neuregelung eine über mehrere Jahre dauernde Diskussion von Seiten der Privatsender, der Landesmedienanstalten, der verschiedenen Jugendschutzinstitutionen und sonstiger Interessierter sowie auch verschiedene Gestaltungsvorschläge und Praktiken der Landesmedienanstalten und unterschiedliche Entwurfsfassungen für die Novellierung der Jugendschutzbestimmungen. (18)

Schon der alte Rundfunkstaatsvertrag hatte generell vorgesehen, dass Veranstalter „auch auf andere Weise“ (als durch die Wahl der Sendezeit) gewährleisten könnten, dass Kinder und Jugendliche für sie ungeeignete Sendungen nicht wahrnehmen. Die Pay-TV-Sender DF1 und Premiere hatten in der Vergangenheit solches schon für sich reklamiert. Das Steuerungs- und Empfangsgerät für ihre digitalen Angebote, die d-Box, war mit einer elektronischen Kindersicherung versehen worden, die über einen PIN-Code die Sperrung des Gesamtprogramms sowie einzelner Kanäle oder Zeitzonen ermöglichte. Der PIN-Code musste vom Nutzer über die Fernbedienung eingegeben werden. Damit, so die Meinung der Sender, sei Jugendschutz ausreichend gewährleistet.

Nachdem ein erster im Herbst 1997 von den Landesmedienanstalten in Auftrag gegebener Praxistest zu dem vernichtenden Ergebnis kam, das Aktivieren und Sperren im Sinne des Jugendschutzes sei „ein mühsames und häufig verblüffend erfolgloses Unterfangen“ (19) und die Bereitschaft der Eltern, technische Sicherungssysteme anzuwenden, äußerst gering, lehnten die Landesmedienanstalten die nutzerseitige „Kindersperre“ als nicht ausreichend ab. Sie verpflichteten die Veranstalter 1998 zur Entwicklung einer senderseitigen technischen Vorsperre einzelner Sendungen. Ein entsprechendes System sollte bis spätestens Januar 1999 verfügbar sein. Parallel dazu wurden aber bereits die Sendezeitgrenzen im digitalen Pay-TV vorverlegt, für gewaltgeprägte FSK-16-Filme auf 18.00 Uhr und für FSK-18-Filme generell auf 20.00 Uhr. FSK-16-Filme, die nicht gewaltgeprägt sind, durften rund um die Uhr gesendet werden. Diese Lockerungen kamen ab August 1998 zur Geltung, also schon lange bevor die senderseitige Vorsperre angewendet werden konnte. Tatsächlich ist die entsprechende Software erst seit März 1999 für alte d-Boxen aufschaltbar bzw. sind die neuen d-Boxen damit ausgerüstet. Im Februar 1999 beschlossen die Landesmedienanstalten dann einen weiteren Praxistest, der die Effektivität der senderseitigen Vorsperre untersuchen soll. Ergebnisse werden jedoch erst im März 2001 vorliegen.

**Vorgeschichte: Landesmedienanstalten akzeptierten elternseitige d-box-Kindersperre nicht und verlangten senderseitige Vorsperre**

**Sendezeitgrenzen für Digital-TV wurden schon vor Einsatz der Vorsperre gelockert**

**Abkehr von den Sendezeitgrenzen ohne ausreichende Erkenntnisse über die Wirksamkeit der Vorsperre**

Was die Entwicklung der Rundfunkstaatsvertragsnovelle selber betrifft, so sah eine Entwurfsfassung noch Anfang 1998 vor, dass im Pay-TV FSK-18-Filme und vergleichbare Sendungen ebenso wie indizierte Filme nur um eine Stunde auf 22.00 Uhr vorverlegt werden konnten, FSK-16-Filme auf 20.00 Uhr. (20) Bereits ein Jahr später waren sich die Ministerpräsidenten über die jetzt kodifizierte Regelung ohne jegliche Sendezeitgrenzen einig, weil „Sendezeitbeschränkungen im Fernsehen keinen Sinn machen, wenn auf andere wirkungsvolle Weise sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugang (zu für sie ungeeigneten Sendungen, d. V.) haben“. (21)

Genau dies ist aber offensichtlich keinesfalls sichergestellt, denn es liegen ja gerade noch keine verwertbaren Erfahrungen mit der senderseitigen Vorsperre vor. Demzufolge muss zunächst von den Erkenntnissen und Erfahrungen mit bisherigen Systemen der Jugendschutzsicherung ausgegangen werden, die für technische Vorkehrungen gemessen am Maßstab herkömmlicher Sicherungen (wie den Sendezeitbeschränkungen) zu grundsätzlichem Pessimismus Anlass geben, wie weiter unten ausgeführt wird.

**Jugendschutz im Fernsehen durch Sendezeitbeschränkungen**

**Jugendschutz ist nach wie vor wichtiges gesellschaftliches Thema**

Jugendschutz ist nicht nur Pflichtaufgabe des Staates und ein Verfassungsauftrag (22) - Jugendmedienschutz ist auch heute noch für eine große Zahl von Bundesbürgern das bei weitem wichtigste gesellschaftliche Thema, wie eine repräsentative Umfrage im Auftrag des Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest belegt. (23) Dabei rangiert das Thema, nicht überraschend, für Befragte mit Kindern noch weit höher als für Kinderlose. Eine zentrale Rolle als Schutz- und Problembereich spielen die Medien. Gesetzliche Bestimmungen zum Jugendmedienschutz halten alle Befragten für nötig, und zwar um so dringender, je jünger die Kinder sind. Insgesamt findet die Mehrzahl der Befragten Jugendschutzvorkehrungen im Fernsehen bis zu einem Alter von 16 Jahren für wichtig. Schutzbestimmungen für Kinder, also die unter 14-Jährigen, ist in den Augen des allergrößten Teils der Bevölkerung (72%) unverzichtbar.

**Sendezeitbeschränkungen orientieren sich am kindlichen Tagesablauf**

Realisiert wurde Kinder- und Jugendschutz im Fernsehen bislang im Wesentlichen durch das einfache Instrument der Sendezeitbeschränkungen. Dahinter steht eine Grundidee, die ebenso „trivial wie realitätsnah“ ist: „Je jünger das Kind, desto früher geht es in der Regel ins Bett.“ (24) Entsprechend dieser Grundidee legt der Gesetzgeber im neuen wie schon im alten Rundfunkstaatsvertrag die Ausstrahlungszeiten im freien Fernsehen für Sendungen, die für Jugendliche unter 16 Jahren ungeeignet sind (FSK-16 Filme), auf

22.00 bis 6.00 Uhr fest, für Erwachsenenprogramme (FSK-18 Filme) auf 23.00 bis 6.00 Uhr. Bei Filmen, die unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, müssen die Veranstalter bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung tragen (§ 3 Abs. 2 RStV). Die ARD hat sich darüber hinaus in ihren eigenen Jugendschutzrichtlinien freiwillig verpflichtet, ihre Programme so zu gestalten, dass sie bis 22.00 Uhr von der ganzen Familie gesehen werden können. (25)

Mit der Vermehrung der Programmangebote haben sich die Fernsehnutzungsmuster der Kinder verändert, ist auch deren Sehdauer, wenn auch nur leicht, gestiegen. An der Zubettgehzeit scheint sich jedoch nichts Grundlegendes geändert zu haben. Die Mehrheit der drei- bis 13-jährigen Kinder sitzt nach 22.00 Uhr nicht mehr vor dem Bildschirm; nach 23.00 Uhr sieht nur noch eine kleine Zahl von Kindern fern. Die Tagesverlaufskurve 1999 macht deutlich, dass die Fernsehnutzung von Kindern (auch derjenigen mit eigenem Fernsehgerät) immer noch nach 22.00 Uhr deutlich absinkt (vgl. Abbildung 1). Die Hauptnutzungszeit liegt wie in den Jahren zuvor zwischen 18.00 und 21.00 Uhr, wo durchschnittlich 18 Prozent der Drei- bis 13-Jährigen oder 1,6 Millionen Kinder vor dem Bildschirm versammelt sind (vgl. Tabelle 1).

Damit soll nicht übersehen werden, dass auch Sendezeitbeschränkungen nicht verhindern können, dass Kinder möglicherweise für sie ungeeignete Inhalte sehen. In der Zeit von 22.00 bis 23.00 Uhr sind es 1999 immerhin durchschnittlich noch 6 Prozent der Kinder, die vor dem Fernseher sitzen, oder 0,57 Millionen. Zwischen 23.00 und 3.00 Uhr morgens sind es im Durchschnitt allerdings nur noch ein Prozent oder 0,08 Millionen Kinder, die fernsehen. Dabei sind es am späteren Abend grundsätzlich die älteren Kinder, die Zehn- bis 13-Jährigen, die den weitaus größten Anteil der kindlichen Zuschauer stellen. (26) Betrachtet man allerdings die Jahre 1995 bis 1999 im Vergleich, so hat sich am Potential der auch zu den jugendschutzrelevanten Uhrzeiten fernsehenden Kinder jedoch nichts Wesentliches geändert (vgl. Tabelle 2).

Sendezeitgrenzen können natürlich auch nicht verhindern, dass einzelne Sender unzulässigerweise ungeeignete Inhalte außerhalb der Sendezeitgrenzen anbieten und Kinder diese dann sehen. Kinder bevorzugen Privatprogramme, dies ist eine Tatsache. (27) Mit dem öffentlich-rechtlichen Kinderkanal Ki.Ka existiert zwar inzwischen ein eigenes kindgerechtes Fernsehangebot, das auch auf erfreulich hohe Akzeptanz stößt. So rangiert der Kinderkanal im Jahr 1999 nur knapp hinter Super RTL, dem bei Kindern beliebtesten Sender. (28) Nach 19.00 Uhr, also nach Sendeschluss des Kinderkanals, zeigt sich jedoch eindeutig, dass die Präferenzen der Kinder bei den privaten Fernsehprogrammen liegen. Aber auch schon vorher ist der Kinderkanal bei den kindlichen Zuschauern das einzige öffentlich-rechtliche Programm, das mit den Privaten mithalten kann.

**Fernsehgewohnheiten der Kinder ändern sich deutlich, Schlafgewohnheiten kaum**

**Absoluter Schutz auch durch Sendezeitgrenzen nicht möglich**

**Verstöße von Seiten der Sender können auch nicht vollkom-men verhindert werden**

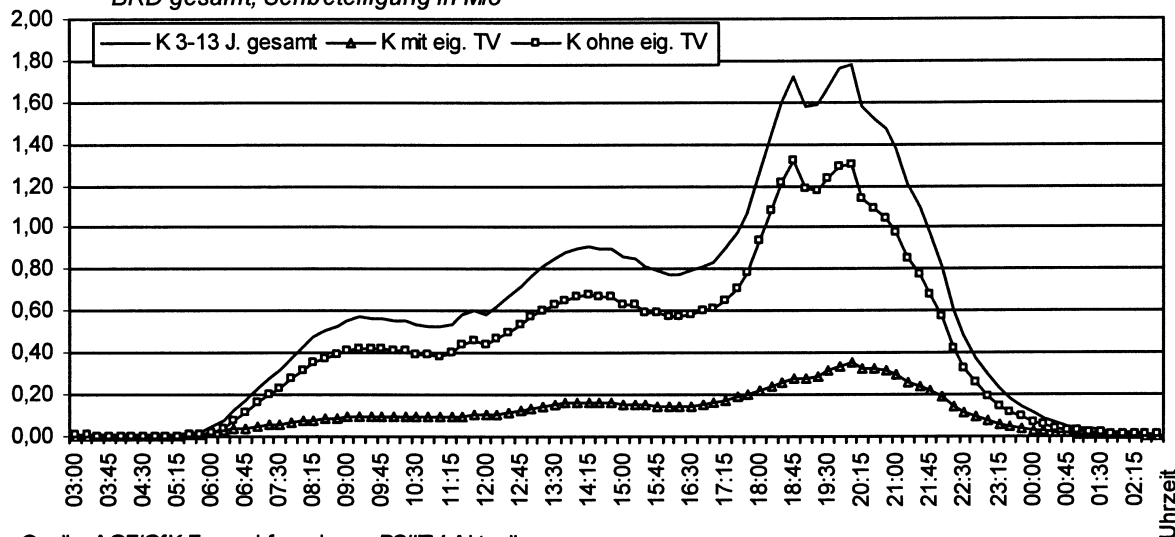
① Fernsehnutzung von Kindern zu verschiedenen Tageszeiten 1999

Mo-So, BRD gesamt

	Uhrzeit							
	3.00-6.00	6.00-9.00	9.00-12.00	12.00-15.00	15.00-18.00	18.00-21.00	21.00-0.00	0.00-3.00
<b>Kinder 3-13 Jahre</b>								
in Mio	0,01	0,30	0,56	0,79	0,85	1,58	0,65	0,04
in %	0	3	6	9	10	18	7	0
<b>Kinder 3-5 Jahre</b>								
in Mio	0,00	0,07	0,14	0,19	0,17	0,30	0,07	0,01
in %	0	3	6	9	8	14	3	0
<b>Kinder 6-9 Jahre</b>								
in Mio	0,00	0,13	0,21	0,29	0,29	0,53	0,18	0,01
in %	0	4	7	9	9	17	5	0
<b>Kinder 10-13 Jahre</b>								
in Mio	0,01	0,10	0,20	0,32	0,39	0,75	0,40	0,03
in %	0	3	6	9	11	21	12	1

Quelle: AGF/GfK Fernsehforschung, PC#TV Aktuell.

**Abb. 1 Fernsehreichweite bei Kindern im Tagesverlauf 1999**  
in Viertelstundenschritten, Kinder 3-13 Jahre, mit und ohne eigenes TV-Gerät, Mo-So, BRD gesamt, Sehbeteiligung in Mio



Quelle: AGF/GfK Fernsehforschung, PC#TV Aktuell.

② Fernsehnutzung von Kindern nach 22.00 Uhr 1995 bis 1999

Kinder 3-13 J., Mo-So, BRD gesamt

Uhrzeit	1995		1996		1997		1998		1999	
	in Mio	in %	in Mio	in %	in Mio	in %	in Mio	in %	in Mio	in %
22.00-23.00	0,48	5	0,52	6	0,52	6	0,57	6	0,57	6
23.00-3.00	0,08	1	0,09	1	0,09	1	0,09	1	0,08	1

Quelle: AGF/GfK Fernsehforschung, PC#TV Aktuell.

**Das Gros der Kinder wird aber durch Sendezeitbeschränkungen vor ungeeigneten TV-Inhalten geschützt**

Absoluter Jugendschutz ist also nicht möglich, gleichwohl erweisen sich die bisherigen Sendezeitbeschränkungen nach wie vor als wirksames Mittel, um das Gros der Kinder vor bestimmten für sie ungeeigneten Programminhalten zu schützen, ohne von Staats wegen – automatisch zensurverdächtige – Qualifizierungen der Inhalte selbst vorzunehmen. Das Argument, sie seien unangemessen oder überflüssig, weil trotzdem Kinder und Jugendliche zu

„verbotenen“ Zeiten vor dem Fernseher saßen, belegt höchstens, dass zusätzliche ergänzende Sicherungen sinnvoll wären. Die optische bzw. akustische Kennzeichnung nach § 3 Abs. 4 RStV wäre ein solches Mittel, wobei hinsichtlich ihrer Wirksamkeit allerdings wohl eher Zweifel angebracht sind.

**Globalisierung der Medien macht nationale Jugendschutzmaßnahmen nicht hinfällig**

Sendezeitbeschränkungen als nationale Jugendschutzmaßnahme werden auch nicht, wie oft behauptet wird, (29) durch die Globalisierung und Internationalisierung der Medien zu Makulatur. Fernsehnutzung ist nicht nur in unserem Lande national und an die Muttersprache gebunden. Das Interesse an ausländischen Programmen ist gering und beschränkt sich im Wesentlichen auf die jeweilige Nationalitätengruppe unter den Zuschauern. So weist die AGF/GfK Fernsehforschung für die weit über 30 erfassten ausländischen Programme in Deutschland – die zum Teil nur in den jeweiligen Grenzgebieten empfangbar sind – bei den drei- bis 13-jährigen deutschen Zuschauern 1999 insgesamt einen Marktanteil von weniger als 2 Prozent aus, das sind pro Tag durchschnittlich 0,01 Millionen Kinder. Bei den 14- bis 17-Jährigen liegt der Marktanteil der erfassten ausländischen Programme bei nicht ganz 4 Prozent, was wegen der kleineren Grundgesamtheit aber auch nicht mehr Zuschauern im Tagesdurchschnitt entspricht. (30) Offensichtlich wäre der einzige Umstand, der die Sendezeitbeschränkungen tatsächlich wirkungslos machen würde, eine deutliche Vorverlegung der geltenden Zeitgrenzen.

**Jugendschutz durch technische Systeme in der medienpolitischen Diskussion**

**Sex- und Gewaltdarstellungen sind wichtige Wettbewerbsfaktoren für das kommerzielle Fernsehen**

Mit der Deregulierung des Rundfunksektors hat auch die Diskussion um gewalt- und sexhaltige Darstellungen im Fernsehen eine neue Dimension gewonnen: Die Zulassung des kommerziellen Rundfunks und die Vermehrung der Programmangebote hat die kommerzielle Bedeutung des Rundfunks zu Lasten seiner kulturellen Funktion gestärkt, Fernsehprogramme sind immer mehr zum Wirtschaftsgut geworden. Der Wettlauf um Zuschauer und Marktanteile erfordert immer neue aufmerksamkeitsstiftende Elemente, wobei Sex und Gewalt im Vordergrund stehen. Sie sind in immer neuen Verfeinerungen zum Wettbewerbsfaktor und immer wichtigeren Programmbestandteil geworden. (31)

**Vermarktungsinteressen nehmen keine Rücksicht auf Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen**

Dabei stehen auch die jüngeren und jüngsten Fernsehzuschauer im Visier der kommerziellen Anbieter, die auch für diese Zielgruppe die Grenzen des Zulässigen austesten. Und wenn die Kinder nicht direkte Zielgruppe sind, wird auf ihre Anwesenheit vor der Bildschirm unter Jugendschutzgesichtspunkten ebenfalls wenig Rücksicht genommen. Die heftigen öffentlichen Debatten um die Qualität bestimmter Programmangebote, zum Beispiel um die Kinderprogramme der Privaten (Stichwort „Power Rangers“) oder um die Talkshows am Nachmittag und ihre Wirkung auf Kinder und Jugendliche, belegen dies beides nachhaltig und zeigen, dass die Notwendigkeit von Jugendschutzsicherungen eher zu- als abnimmt.

Zugleich verstärken sich die Begehrlichkeiten und das Engagement der Privatsender, die lästigen Sendezeitgrenzen endlich loszuwerden. Mit dem Einzug der digitalen Technik hat sich die Wettbewerbsslage weiter verschärft und mit ihr in doppelter Weise die Jugendschutzproblematik. (32) Wenn sich nämlich digitale Programmbouquets im Pay-TV gegen Free-TV-Angebote durchsetzen wollen, müssen sie einen Mehrwert bieten. Dieser besteht in einem anderen inhaltlichen Angebot – im Klartext neben Sport mehr Erotik und härtere Actionfilme – sowie in einer größeren Zeitsouveränität für den Nutzer. Wenn bestimmte – nämlich eben die für Kinder und Jugendliche ungeeigneten Filme – nur zu den gleichen Zeiten wie im herkömmlichen Fernsehen ausgestrahlt werden dürfen, reduziert sich der Mehrwert des Abonnements. Sendezeitgrenzen sind also für das private Abonnementfernsehen ein bedeutendes Vermarktungshindernis. Digitale Verschlüsselungstechniken scheinen hier eine ebenso einfache wie ideale Lösung zu bieten, die Sendezeitgrenzen überflüssig macht.

**Vorbild aus den USA: Der V-Chip**

Auslöser der Diskussion um „technischen Jugendschutz“ war der sogenannte „V(iolence)-Chip“ für das analoge Fernsehen, der in den USA seit 1998 in alle neuen Fernsehgeräte mit mehr als 33 cm Bildschirmdiagonale eingebaut werden muss. (33) Dieser Mikrochip erkennt mitausgestrahlte Kennzeichnungen der einzelnen Sendungen und kann sie sperren. Diese Kennzeichnungen werden auch in den Programmzeitschriften ausgedruckt. Die Eltern programmieren den V-Chip über die Fernbedienung je nachdem, welche Kategorien von Programmen sie sperren wollen. Die Verantwortung für den Jugendschutz liegt beim V-Chip also ausschließlich in den Händen der Eltern, so wie dies für das digitale Fernsehen bei der in Deutschland für unzulänglich befundenen d-box-Kindersperre auch der Fall ist.

Damit der V-Chip funktioniert, müssen alle Fernsehprogramme kategorisiert und gekennzeichnet werden. Als Vorbereitung auf seine Einführung haben die US-Fernsehsender, wie vorgeschrieben, Anfang 1997 ein gemeinsam entwickeltes Klassifikationssystem eingeführt, das inzwischen nach einigen Modifizierungen altersbezogene und inhaltliche Kennzeichnungen mischt. (34) Es arbeitet mit Kürzeln wie TV-M (Mature Audience Only) = „für unter 17-Jährige nicht geeignet“ und D = „enthält anzügliche Dialoge“. Die bisherige Bilanz zeigt aber, dass das V-Chip-System wohl schon allein deshalb ein Flop werden wird, weil selbst die „jugendschutzwilligen“ Eltern weder mit dem Programmieren des Fernsehers noch – unabhängig davon – mit dem komplizierten und offensichtlich verwirrenden Bewertungssystem zurecht kommen. (35) Nach einer Befragung der Kaiser Family Foundation wissen nur 3 Prozent der Zuschauer mit dem V-Chip etwas anzufangen. (36)

**Sendezeitgrenzen sind Vermarktungshindernis für kommerzielles Pay-TV**

**V-Chip: Analoges Vorbild für technischen Jugendschutz im Digital-TV**

**V-Chip und Programmbewertungssysteme erweisen sich als ineffektiv für Jugendschutz**

**Regulierende Eingriffe bei den Sendern scheitern in den USA am Verfassungsrecht**

Ohnehin ist die V-Chip-Diskussion vor dem Hintergrund zu sehen, dass in den USA praktisch alle gesetzlichen Regulierungsversuche im Interesse des Jugendschutzes, die sich in irgendeiner Weise auf die Programmgestaltung der Sender beziehen, als unzulässige Eingriffe in die verfassungsrechtlich geschützte Meinungsäußerungsfreiheit scheitern – so zum Beispiel auch im vergangenen Jahr ein Gesetzentwurf, wonach Gewalt zu bestimmten Tageszeiten völlig vom Bildschirm verbannt werden sollte. (37) Amerikanische Eltern sind also seit jeher ganz auf sich allein gestellt, wenn es darum geht, ihre Kinder vor schädlichen Fernsehinhalten zu schützen. Sendungsbewertungssysteme wurden deshalb von vielen gesellschaftlichen Gruppen und Bürgerbewegungen gefordert, um Eltern wenigstens eine Orientierungshilfe an die Hand zu geben, die sie – auch unabhängig von der V-Chip-Technologie – für ihre Entscheidungen darüber, was sie ihre Kinder sehen lassen wollen, nutzen können.

**V-Chip als Wahlkampfaktion der Clinton-Regierung**

Und nur ein technisches Vehikel wie der V-Chip, der bei den Sendern nicht wirklich eingreift, hatte in den USA eine Chance, als Jugendschutzmaßnahme politisch akzeptiert zu werden. Zugleich bot er der Regierung unter Bill Clinton die Chance, in die nach Massakern durch amoklaufende Schüler an amerikanischen Schulen aufgeheizte Debatte um die Wirkung von Mediengewalt selber medien- und wählerstimmenwirksam einzugreifen. (38) Im Präsidentschaftswahlkampf 1996 hatte sich die Clinton-Administration nämlich die Stärkung der amerikanischen Familienwerte aufs Banner geschrieben – ein traditionell von den Republikanern besetztes Thema – und musste unbedingt Erfolge vorzeigen. (39) Die Durchsetzung des V-Chip, dessen Einführung im 1996 verabschiedeten Telecommunication Act gesetzlich verankert wurde, war ein solcher Erfolg.

**V-Chip in europäischer Jugendschutzdebatte aufgegriffen**

**Technischer Jugendschutz in der europäischen Diskussion**  
Noch im selben Jahr 1996 wurde die Idee des V-Chip vom CDU Europa-Abgeordneten Karsten Hoppenstedt, und im Gefolge auch von Politikern anderer Parteien für Deutschland und für Europa propagiert. (40) Im Europäischen Parlament, das gerade mit der Novellierung des Jugendschutz-Artikels 22 der EU-Richtlinie beschäftigt war, kam die Forderung auf, den V-Chip EG-weit verbindlich vorzuschreiben. (41)

**Jugendschutz erst in den 90er Jahren wichtiges Thema auf EU-Ebene**

Art. 22 der EU-Fernsehrichtlinie forderte in seiner Ursprungsfassung von 1989, dass die Mitgliedstaaten „angemessene Maßnahmen ergreifen, dass Sendungen von Fernsehveranstaltern keine Programme enthalten, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere die Pornographie und grundlose Gewalt zeigen.“ (42) Diese Bestimmung zeigt zwar, dass Jugendmedienschutz als politisches Ziel auf der Ebene der Rechtsetzung in Europa akzeptiert ist. (43) Analysen zur Entstehungsgeschichte von Art. 22 lassen aber erkennen, dass Jugendschutz zumindest damals

keinen allzu hohen Stellenwert in den inhaltlichen Diskussionen über die Fernsehrichtlinie hatte und im Prozess des politischen Aushandelns von Interessenpositionen in anderen Teilbereichen eher als Faustpfand benutzt wurde. (44) Erst nach 1989 setzte eine verstärkte Diskussion über den Jugendschutz auf verschiedenen Ebenen ein. Unter anderem verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats eine Reihe von Empfehlungen zum Jugendschutz, und 1995 forderte die EU-Kommission, Art. 22 zu präzisieren, um einen wirkungsvolleren Schutz von Minderjährigen zu erreichen. (45)

Der V-Chip wurde im Europaparlament zwar „mit Leidenschaft“ (46) diskutiert, fand aber ebenso wie die meisten anderen Novellierungsvorschläge keinen Eingang in die Neufassung von Art. 22. Stattdessen wurde die Europäische Kommission verpflichtet, binnen eines Jahres eine Untersuchung über die Vor- und Nachteile technischer Systeme der elterlichen Kontrolle des kindlichen Fernsehkonsums vorzulegen (Art. 22 b Abs. 2). Übrig geblieben ist als neues Element lediglich in Art. 22 Abs. 3 die Kennzeichnungspflicht für unverschlüsselt ausgestrahlte potentiell jugendgefährdende Programme, die jetzt in deutsches Recht umgesetzt worden ist. Ansonsten beschränken sich die Änderungen auf Umformulierungen und eine Aufspaltung der bisherigen Bestimmungen in klarer gefasste Einzelregelungen. (47)

Einen Grund oder gar eine Notwendigkeit zur Abkehr von Sendezeitgrenzen bei Einsatz von technischen Vorkehrungen ergibt sich aus der Neufassung von Art. 22 somit nicht – unabhängig davon, dass die Richtlinie strengere Jugendschutzbestimmungen der Mitgliedstaaten ohnehin nicht ausschließt. Ebenso wenig ergibt sie sich aus dem in Art. 22 b Abs. 2 vorgeschriebenen Untersuchungsbericht, den ein Forscherteam der Universität Oxford im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführt und im März 1999 vorgelegt hat. In dieser Studie mit dem Titel: „Parental Control of Television Broadcasting“ (48) wird die Übernahme des V-Chip-Systems für analoges Fernsehen in Europa als allein schon aus technischen Gründen nicht realisierbare Lösung abgelehnt.

Prinzipiell gelangt die Studie zum dem Schluss, dass kein denkbare Filtersystem die Verantwortlichkeit der Programmveranstalter vollkommen ersetzen könne. Für das analoge Fernsehen dürften die bisherigen Regulierungen und Verantwortlichkeiten keinesfalls aufgeweicht werden. Für die Übergangsphase vom analogen zum digitalen Fernsehen sollte die Entwicklung von Programmbeurteilungssystemen für die elterliche Kontrolle, die durch Symbole auf dem Bildschirm oder durch akustische oder visuelle Warnungen transparent gemacht werden, gefördert werden. Diese Kennzeichnungen sollten europaweit koordiniert werden.

**Novellierte EU-Richtlinie: Kein V-Chip, sondern Studie über technische Systeme elterlicher Kontrolle des Fernsehens**

**EU-Studie: Regulierungen und Verantwortlichkeiten im analogen TV nicht ändern**

**Zeitgrenzen auch beim Übergang zum Digital-TV beibehalten**

Zeitgrenzen blieben, so die Forscher weiter, auch in dieser Übergangsphase solange von Bedeutung, wie Programme zeitlich entlang der vom Veranstalter vorgegebenen Programmschemata konsumiert werden. Allein die Tatsache, dass es einen Trend zu veränderten Fernsehgewohnheiten gebe, sei noch kein Anlass, Zeitgrenzen aufzugeben oder zu lockern. Die Studie verweist auch darauf, dass die bloße Existenz technischer Sicherungssysteme Versuche auslösen werde, die Verantwortungszuweisungen an Veranstalter und Gesetzgeber in Frage zu stellen. Solchen Versuchen müsse widerstanden werden, solange nicht der sichere Nachweis geführt worden sei, dass Systeme der elterlichen Kontrolle oder andere damit einhergehende technische Systeme das kindliche Sehverhalten tatsächlich im Jugendschutzsinne verändert hätten.

**Können bisherige Verantwortlichkeiten auch langfristig aufrechterhalten werden?**

Zwar propagiert die Studie den Grundsatz, dass auch im digitalen Fernsehen Selbstkontrollmechanismen die Verantwortlichkeit von Gesetzgeber und Programmveranstaltern nicht vollständig ersetzen dürften. Gleichzeitig wird aber konzediert, dass sich im digitalen Zeitalter gesetzgeberische oder staatliche Regulierungsfunktionen verschieben dürften, und darauf hingewiesen, dass in einigen Ländern, u.a. Deutschland, Zeitgrenzen für digitales Abonnementfernsehen schon gelockert seien. Und auf lange Sicht wird der digitalen Technik in der Studie auch das Potential zugetraut, zusammen mit einer Stärkung der elterlichen Kompetenz und differenzierten Programmbewertungssystemen sogar noch effektiveren Jugendschutz zu gewährleisten, als dies mit den bisherigen regulatorischen Eingriffen möglich ist. Damit unterstützt sie ungewollt dann doch die Position derjenigen, die „Selbstverantwortung“ vor dem Hintergrund angeblich unvermeidbarer oder unbeeinflussbarer technischer Entwicklungen propagieren und die Abschaffung von lästigen gesetzgeberischen Beschränkungen ihrer Geschäftstätigkeit meinen – die ihnen aber genau deshalb auferlegt wurden, weil sie sich in gesellschaftlich sensiblen Bereichen bewegen.

**Technischer Jugendschutz in der deutschen Diskussion**

**VPS-Jugendschutzkennung der Privatsender seit 1993**

Bereits 1993, also lange bevor der amerikanische V-Chip hierzulande thematisiert wurde, hatte der Privatsender RTL – um vom Image des „Tittensender(s)“ (49) wegzukommen – eine Art „V-Chip light“ (50) initiiert. Der VPS-Chip des Fernsehers empfängt ein – inzwischen von den meisten Privatsendern – mitgeliefertes Jugendschutzsignal und blendet bei entsprechender Codierung nicht jugendfreies aus. Was das ist und dementsprechend gekennzeichnet wird, bestimmen der Sender bzw. sein Jugendschutzbeauftragter in Eigenregie. Offenbar scheinen die Privatsender dem Instrument selbst aber keine allzu große Bedeutung

über den PR-Effekt hinaus zugemessen zu haben. Weder hat es in der Jugendschutzdiskussion eine große Rolle gespielt, noch liegen empirische Erkenntnisse über seine Effektivität vor.

Als dann 1996 einige Bundestagsabgeordnete die Einführung des V-Chip in Deutschland forderten, protestierte der VPRT in einer Pressemitteilung ausgerechnet mit dem Argument: „Die Programmverantwortung der Sender und der Eltern kann nicht auf ein elektronisches Bauteil delegiert werden.“ (51) Zur gleichen Zeit forderte der VPRT jedoch im Namen der Anbieter digitaler Programmbouquets, „dass sich die Anforderungen an den Jugendschutz bei der Zulassung digitaler Programmangebote an den neuen technischen Möglichkeiten dieser Verbreitungsart ausrichten“. (52) Schon im analogen Fernsehen sei mit der von den Privatsendern ausgestrahlten VPS-Kennung und dem – gesetzlich vorgeschriebenen – sendereigenen Jugendschutzbeauftragten ein hoher Jugendschutz-Standard gewährleistet. Für das digitale Fernsehen – damals nur DF1 – erlaube die Kindersperre der d-box den Eltern, „sich aktiv mit dem Fernsehkonsum ihrer Kinder zu beschäftigen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz ihrer Kinder zu ergreifen.“ (53) Damit entfalle nach Ansicht des VPRT die Notwendigkeit der Tageszeitevorgaben für die Ausstrahlung von Filmen nach Altersfreigaben für digitale Programmbouquets.

Die 1998 vorgelegten Ergebnisse des Praxistests mit der elternseitigen Kindersicherung haben nicht nur diese Wunschvorstellungen des VPRT zunächst einmal platzen lassen. Sie haben auch dafür gesorgt, dass eine rein nutzerseitige Filtertechnik in Deutschland grundsätzlich politisch nicht mehr durchsetzbar war – womit sich auch die V-Chip-Diskussion „erledigt“ hat. (54)

Die wesentlichen – empirisch belegten – Einwände gegen die d-box-Kindersperre und vergleichbare nutzerseitige technische Jugendschutzvorkehrungen lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen: (55) Eltern sind damit in zweifacher Hinsicht überfordert: Zum einen kapitulieren sie vor der Technik, weil sie ihre Verstehens- und Bedienungsfähigkeit übersteigt. Die befragten Mütter im d-box-Test bekannten offen, technisch überfordert zu sein, was angesichts der Tatsache, dass meist die Mütter mit der Kindererziehung befasst sind, besonders fatal ist. In technischer Hinsicht sind ihnen ihre Kinder häufig weit überlegen, was wiederum bedeutet, dass Verschlüsselungscodes gerade für die „Hacker“ unter den Kindern eine Herausforderung darstellen. Nicht von ungefähr warnt eine Studie der EU-Kommission mit Blick auf Jugendschutz im Internet, dass auch die beste Codierung nicht verhindern kann, dass Kinder sie knacken. (56) Schließlich sind die „Netz-Kids“ (57) die bestinformierte und aktivste Generation aller Zeiten mit hoher Kompetenz im Umgang mit digitalen Medien.

**VPRT: Gegen V-Chip im analogen TV, für elternseitige Kindersperre im Digital-TV**

**Eltern sind mit nutzerseitigen Sperrsystemen technisch überfordert**



**Gerade in Risikogruppen gehen Eltern nicht verantwortlich mit Sperrsystemen um**

Zum anderen sind viele Eltern mit der Jugendschutzaufgabe erzieherisch überfordert. (58) Gerade bei den sogenannten Risikogruppen, den Kindern und Jugendlichen aus einem schwierigen Umfeld und niedrigen Anregungsmilieus, die aus Jugendschutzsicht besonders gefährdet sind, kann kaum damit gerechnet werden, dass die Erziehungsberechtigten mit technischen Hilfsmitteln verantwortungsvoll umgehen:

- In Familien, in denen die Durchsetzung von Interessen und die Lösung von Problemen mit Gewalt an der Tagesordnung ist, verfügen Eltern kaum über genügend Sensibilität, um besonders gewalthaltige Programme für ihre Kinder zu sperren.

- In Familien mit hohem Fernsehkonsum, dies hat der Praxistest gezeigt, ist die Gleichgültigkeit gegenüber den Fernsehgewohnheiten der Kinder besonders ausgeprägt. Wenn Fernsehen nicht als möglicher Problembereich gilt, wird auch keine Notwendigkeit gesehen, problematische Angebote für Kinder unzugänglich zu machen.

**Technische Sperrsysteme passen nicht in die elterliche Medienerziehungspraxis**

Auf der anderen Seite betrachten Eltern, die sich mit den Fernseh Wünschen ihrer Kinder auseinandersetzen, solche Filtersysteme nicht als geeignetes Mittel zur Steuerung des kindlichen Medienkonsums. Ernüchterndes Fazit der Untersuchungen über technische Systeme zur elterlichen Kontrolle des kindlichen Fernsehkonsums ist: Fragt man nach den Einstellungen der Eltern, so genießt Kinder- und Jugendschutz zwar durchgängig den hohen Stellenwert, den er ja auch generell in der Bevölkerung hat. Technische Sperrsysteme zur elterlichen Kontrolle, selbst wenn sie positiv bewertet werden, finden in der Erziehungspraxis der meisten Familien aber so recht keinen Platz.

**Senderseitige Vorsperre soll hier Abhilfe schaffen**

Aus diesen Befunden haben, wie erwähnt, die Landesmedienanstalten und mit ihnen nun der Gesetzgeber den Schluss gezogen, dass eine zusätzliche Vorsperre problematischer Inhalte durch den Anbieter erfolgen muss, im „normalen“ Pay-TV solche Sendungen also ein zweites Mal verschlüsselt werden müssen, um die Verantwortung des Senders zu gewährleisten. Diese Vorsperre muss dann für jede einzelne Sendung vom Nutzer mit einem persönlichen PIN-Code, den ihm der Sender „in einer Geheimhaltung sichernden Weise zukommen lässt“ (59), aufgehoben werden. Der PIN-Code muss ein anderer sein als der für den Zugang zum Gesamtabonnement.

**Mehr Jugendschutzsicherheit durch Vorspernung?**

Das entscheidende Manko der oben beschriebenen technischen Sicherungssysteme war, dass die Verantwortung für den Jugendschutz vollständig ins Elternhaus verlagert wird. Ist das bei der senderseitigen Vorsperre wirklich anders? Macht die Tatsache, dass die Nutzer entsperren statt sperren müssen, wirklich einen Unterschied in der Jugendschutzsicherheit? Oder dient sie nur der Politik, sich von ihrer Regulierungsverantwortung und den Sendern, sich von ihrer Programmverantwortung zu entlasten? Sind damit nun die Sendezeitgrenzen

nicht mehr erforderlich, wie dies ja der Gesetzgeber als grundsätzliche Möglichkeit offensichtlich unterstellt?

**Die senderseitige Vorsperre:**

**Wer haftet für den Jugendschutz?**

Die Satzung der DLM für die „Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens“ (60), die nach Verabschiedung durch alle Landesmedienanstalten am 1. Juli 2000 in Kraft treten soll, sieht folgendes vor: FSK-16-Filme und vergleichbare Sendungen können - vorgesperrt - grundsätzlich rund um die Uhr gesendet werden, nach 22.00 Uhr müssen sie dann nicht mehr gesperrt sein. FSK-18-Filme und vergleichbare Sendungen dürfen ab 20.00 Uhr ausgestrahlt werden, wobei die Vorsperrpflicht nach 23.00 Uhr entfällt. Im Pay-per-view gelten überhaupt keine Sendezeitbeschränkungen. Für indizierte Filme gilt die Vorsperre nicht. Sie dürfen weiterhin nur mit Ausnahmegenehmigung und nur zwischen 23.00 bis 6.00 Uhr ausgestrahlt werden - auch im Pay-per-view. Dies entspricht im Wesentlichen der schon seit Anfang 1999 geübten Praxis im digitalen Fernsehen, allerdings wird jetzt nicht mehr nach der Gewalthaltigkeit von FSK-16-Filmen differenziert.

Natürlich entfaltet auch die senderseitige Vorsperre ihre Jugendschutzwirkung nur unter der Voraussetzung, dass Eltern verantwortlich mit ihr umgehen: Wenn die Eltern „die PIN-Nummer an den Fernseher kleben“, wird der Justitiar von Premiere in der Presse zitiert, „kann man nichts machen.“ (61) Somit bedeutet auch die senderseitige Vorsperre eine prinzipielle Abkehr vom bisherigen „passiven“ Jugendschutz - durch gesetzlich vorgeschriebene strenge Ausstrahlungsbeschränkungen für beeinträchtigende Programminhalte - zum „aktiven“ Jugendschutz durch die Eltern, bei denen nun tatsächlich die Hauptverantwortung liegt, wenn sie die Entscheidung zum Entsperrten treffen. Denn die gelockerten Sendezeitgrenzen sind, wie oben dargelegt, praktisch wirkungslos: Der vorgesehene Sendezeitbeginn für Erwachsenenprogramme um 20.00 Uhr liegt mitten in der Hauptfernsehzeit der Kinder und würde im Fall eines verantwortungslosen Umgangs der Eltern mit der Vorsperre Kinder diesen Programmen schutzlos aussetzen. Dagegen hilft auch nicht das Argument des Vorsitzenden der Rundfunkkommission der Länder, Kurt Beck, dass bei der Lockerung der Zeitgrenzen im digitalen Pay-TV die berufsbedingten Abwesenheitszeiten der Eltern berücksichtigt wurden. (62) Dieses Argument macht nur einmal mehr deutlich, dass im kommerziellen digitalen Pay-TV die Verantwortung für den Jugendschutz offensichtlich bewusst in die Hand der Eltern gelegt wird. Und für gewaltgeprägte FSK-16-Filme, die zum Beispiel im Cine-Action-Kanal von Premiere World häufig zu finden sind und rund um die Uhr laufen dürfen, hat das Argument ohnehin keine Gültigkeit.

**DLM-Satzung: Sendezeitgrenzen bei Vorspernung deutlich gelockert**

**Auch bei der Vorsperre müssen Eltern ihre Jugendschutzverantwortung wahrnehmen - gelockerte Sendezeitgrenzen wirkungslos**

**Verknüpfung des Jugendschutz-Codes mit Pay-per-view-Funktion soll „Elternverantwortung stärken“**

Um das Verantwortungsbewusstsein der Eltern zu „stärken“, soll der persönliche Jugendschutz-Code nach dem Willen der Landesmedienanstalten auch für den Einzelabruf von Sendungen gegen Entgelt gelten. Die Familienbefragung im Abonnementkreis von DF1 und Premiere im Rahmen des Praxistests mit der d-box-Kindersperre habe nämlich gezeigt, so BLM-Präsident Ring, dass Eltern mit PIN-Codes „nur dann sorgsam umgehen, wenn die Gefahr droht, dass sie auf unvorhergesehene Weise zur Kasse gebeten werden könnten“. (63) Die Zugangssperre zu den Pay-per-view-Angeboten wurde damals begrüßt, die Auswahl der eigens zu bezahlenden Sendungen stellte mehrheitlich eine bewusste Entscheidung dar. Die digitalen Fernsehveranstalter, so Ring weiter, seien gut beraten, wenn sie bei der Ausgestaltung ihrer Verschlüsselungssysteme dieser Vorgabe der Landesmedienanstalten folgten. (64) Einmal abgesehen von dem ernüchternden Bild, das hier – vermutlich nicht zu Unrecht – von der Elternverantwortung entworfen wird, dürften sich damit durchaus nicht alle Probleme lösen.

**Verschlüsselungscodes vor „Hacker“-Kindern nicht sicher**

Jedenfalls nicht das „Hacker“-Problem: Es wird immer wieder Kinder geben, die es schaffen, unbefugt Filme abzurufen. Auch hier gilt, dass es gerade das Verbotene ist, das reizt. Müssen betroffene Eltern dann beweisen, dass sie den Code geheimgehalten haben, oder müssen sie dem Anbieter gar beweisen, dass sein Verschlüsselungssystem nicht „hackersicher“ ist? Und werden sich möglicherweise nicht trotzdem Eltern, die nachlässig mit dem Code umgegangen sind, über Kosten für Sendungen beschweren, die sie nicht abgerufen hätten? Inwieweit die Veranstalter mit einem Code, der zwei sehr unterschiedliche Funktionen erfüllt, glücklich sein werden, wenn sich die Beschwerden von Eltern häufen, bleibt abzuwarten.

**Bequemlichkeit der Eltern dürfte Vorsperre auf Dauer ineffektiv machen**

Und ob die Eltern selbst sich über eine solche „Doppelfunktion“ freuen werden, ist ebenfalls fraglich. Schließlich muss der Entsperrungscode nun regelmäßig benutzt und kontinuierlich eingegeben werden, für jede beeinträchtigende Sendung aufs Neue. Der Praxistest mit der nutzerseitigen „Kindersperre“ hatte gezeigt, dass die Eltern einen eigenen Jugendschutzcode gar nicht erst eingegeben oder eigene Einstellungen schnellstens wieder rückgängig gemacht haben, weil sie die kontinuierliche Eingabe eines zusätzlichen Codes als zu belastend empfanden. Das heißt, sie wollten, konnten oder mussten sich niemals einen PIN-Code merken. Bei der senderseitigen Vorsperre muss der Code nun permanent zum Einsatz kommen und dürfte somit im Fernsehalltag tatsächlich zum „echten Nervfaktor“ (65) werden, wie es der Geschäftsführer von Premiere World Markus Tellenbach ausdrückt. Dass bei der Programmierung von Videorecordern für vorgesperrte Filme der Code ebenfalls eingegeben werden muss, erhöht vermutlich eher die Belastung als die Jugendschutzsicherheit. Bekanntlich ist nach wie vor die Mehrheit der

Fernsehzuschauer bereits mit dem „normalen“ Programmieren ihres Videorecorders überfordert. Es wäre nicht verwunderlich, wenn Eltern von den Anbietern getrennte Codes für Einzelentgeltabruf und Jugendschutz fordern, weil zumindest die „sorglosen“ Eltern wohl lieber – ohne Gefahr für ihren Geldbeutel – ihrer Bequemlichkeit nachgeben und den Jugendschutzcode in der Familie zugänglich machen wollen.

Unabhängig davon mehren sich nach Angaben von Premiere World schon jetzt die Beschwerden von Zuschauern, meist denen ohne Kinder, über die lästige Vorsperre. Auch die FSF berichtet über eine Flut von Briefen, in denen sich die Zuschauer über ein Zuviel an Jugendschutz beschwerten. Von verschiedenen Seiten wird daher die Möglichkeit gefordert, die Vorsperre mit Hilfe eines Super-Codes gänzlich auszuschalten oder zumindest auf Antrag vom Anbieter ausschalten zu lassen. Dann bestünde natürlich das Risiko, dass Eltern aus Bequemlichkeit, Sorglosigkeit oder Überzeugung diese Möglichkeit nutzen und die Vorsperre deaktivieren. Aus juristischer Sicht wird angeführt, dass das Jugendschutzrisiko in diesem Fall nicht größer sei als ohne Super-PIN, da Eltern ja schon jetzt den PIN-Code ihren Kindern zugänglich machen könnten, und deshalb dagegen auch keine Bedenken bestünden. (66) Die Landesmedienanstalten lehnen eine prinzipielle Freisaltung mit einem Supercode derzeit ab, ob und wie lange sie einem entsprechenden Druck von Interessengruppen standhalten, bleibt abzuwarten.

Hier zeigt sich in aller Deutlichkeit das Dilemma dieses (probeweisen) Paradigmenwechsels im Jugendschutz: Technische Vorkehrungen sollen Eltern dazu „bringen“, ihre Jugendschutzverantwortung „aktiv“ wahrzunehmen und bewusst zu vollziehen. Auf der anderen Seite weiß man aber schon aus den bisherigen Erfahrungen, dass es genau an diesem aktiven Interesse hapert und somit der Gesetzgeber in der Verantwortung bleibt, gerade die Kinder aus nicht am Jugendschutz interessierten Risikogruppen wirksam zu schützen. Eine dem Sender „aufgedrückte“ Technik, die die Akzeptanz und Mitarbeit der Eltern letztlich genauso zwingend voraussetzt wie nutzerseitige Sperrsysteme, zusammen mit einer Sendezeitliberalisierung, die bedeutet, dass in den relevanten Zeiten die meisten Kinder noch vor dem Fernseher sitzen, genügen der Verantwortung des Gesetzgebers nicht. Und für die Privatsender wird damit aus ihrer bisherigen programminhaltlichen eine rein technische Verantwortung.

Nicht von ungefähr kommt die Bundestags-Enquete-Kommission „Zukunft der Medien“ in ihrem Bericht über Kinder- und Jugendmedienschutz im Multimediazeitalter zu folgendem Schluss: „Senderseitige Filter und Sperren für jugendschutzrelevante Inhalte, die vom Empfänger jeweils pro Angebot, Sendung o.ä. zu entsperren sind, gewährleisten, dass der Nutzer Jugendmedienschutz bewusst vollzieht, da er ihn jeweils neu

**Ruf nach allgemeiner Freisaltungsmöglichkeit wird jetzt schon laut**

**Trotz nachweislich fehlenden Elterninteresses Wechsel vom „passiven“ zum „aktiven“ Jugendschutz**

**Enquete-Kommission: Senderseitige Vorsperre kann Alters- und Zeitgrenzen nicht ersetzen**

als eigenen Akt der zeitweisen Aufhebung der Sperre vollzieht. Die senderseitige Sperre kann aber weder Zeit- noch Altersbegrenzungen ersetzen. Bei belasteten Familien ist nämlich davon auszugehen, dass die entsprechenden Eltern kein Erziehungskonzept und auch kein Bewusstsein für Jugendschutz haben.“ (67)

#### Fazit

Da die digitalen Angebote – nach den Befragungen in den digitalen Fernsehhaushalten im Rahmen des Praxistests mit der d-box-Kindersperre – ganz offensichtlich genauso genutzt werden wie in den normalen Fernsehhaushalten das analoge Fernsehen, kann Jugendschutz eigentlich keine Frage der Verbreitungsform sein. Dass wirksame Sendezeitbeschränkungen und digitale Übertragungstechnik in den Augen des Gesetzgebers auch zusammen möglich sind, zeigt schon die Tatsache, dass die bisherigen Sendezeitgrenzen für öffentlich-rechtliches Digitalfernsehen bestehen bleiben. Umso bemerkenswerter ist, dass schon vor der Erprobung der senderseitigen Vorsperre eine Lockerung der Sendezeitgrenzen erfolgt ist.

**Jugendschutz ist keine Frage der Übertragungstechnik**

**Rückholbarkeit der Liberalisierungen im Jugendschutz nicht zu erwarten**

Was passiert, wenn die Testphase abgelaufen ist? Kann es ein Zurück im Sinne einer Verschärfung von Sendezeitgrenzen geben, wenn sich die Vorsperre als wirkungslos erweist? Dies sollte so sein, ist jedoch wenig wahrscheinlich. BLM-Präsident Ring bezeichnete bereits vor zwei Jahren Sendezeitgrenzen und senderseitige Vorsperre als Vermarktungshindernis für Pay-TV. (68) Im Februar dieses Jahres erklärte er nach einer Anhörung der digitalen Anbieter Premiere World und 13th Street, weiter gehende Lockerungen der Sendezeitgrenzen, als sie jetzt in der DLM-Satzung vorgesehen sind, „könnten so lange nicht verantwortet werden“ (69) wie die Effektivität der Vorsperre im Praxistest noch nicht erforscht sei. Mit anderen Worten, die jetzigen Aufweichungen beim Jugendschutz im kommerziellen digitalen Fernsehen sind praktisch schon festgeschrieben.

**Marktchancen für einheimisches Pay-TV sollen verbessert werden**

Es ist klar, dass digitales Pay-TV sich nur entfalten kann, wenn es andere Angebote als das Free-TV macht. Dazu gehören insbesondere jugendschutzrelevante sex- und gewalthaltige Programme, die im Free-TV strengen Ausstrahlungsbeschränkungen unterliegen. Bleiben diese Restriktionen für digitales Pay-TV bestehen, haben die nationalen Anbieter gerade in Deutschland, wo es eines der vielfältigsten Free-TV-Angebote überhaupt gibt, schlechte Vermarktungschancen. Grund genug für die nationale Medienpolitik, auf den technisch-ökonomischen Wandel mit Liberalisierungen zu reagieren, wenn sie ihrer eigenen Medienindustrie Chancen eröffnen will – auch um den Preis der Aufgabe bisheriger Verantwortungszuweisungen.

**Gesetzgeber bleibt in der Verantwortung, gerade Risikogruppen wirksam zu schützen**

So lange die Ergebnisse der Medienwirkungsforschung eine Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen durch bestimmte Medieninhalte nicht ausschließen können, bleibt der Gesetzgeber in der Verantwortung,

dieses Wirkungsrisiko zu minimieren. Durch einen regulierenden Eingriff bei Programmanbietern, denen er wirksame zeitliche Restriktionen für die Verbreitung ihrer Produkte auferlegt, hat er bislang die Eltern in ihrer Verantwortlichkeit für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen ihrer Kinder gestärkt und unterstützt – unabhängig davon, ob die Eltern im Einzelfall die Inhalte als Gefährdung einschätzen oder nicht. Mit gutem Grund, denn alle medienpädagogischen Forschungsergebnisse haben immer wieder gezeigt, dass gerade diejenigen Eltern, deren Kinder am meisten gefährdet sind, am wenigsten in der Lage sind, diese zu schützen. Dabei geht es vor allem um Kinder und Jugendliche, die in einem sozial schwierigen Umfeld oder in Familien mit hohem Fernsehkonsum leben, denen das Fernsehverhalten ihrer Kinder und damit verbundene mögliche Entwicklungsprobleme gleichgültig sind. Dass diese „Risikogruppen“ nicht nur eine vernachlässigbare Minderheit ausmachen, hat die Befragung in den digitalen Fernsehhaushalten eindrucksvoll gezeigt.

Noch ist offen, ob der Paradigmenwechsel im Jugendmedienschutz wirklich dauerhaft stattfindet. Mit dem Ablauf der Versuchsregelung muss – dann auf der Basis der Ergebnisse des zweiten Praxistests – Bilanz gezogen werden. Alle Anzeichen deuten aber schon jetzt darauf hin, dass die senderseitige Vorsperre effektiven Jugendschutz nicht gewährleisten kann, denn sie impliziert letztlich eine Verlagerung von Verantwortlichkeiten ins Elternhaus. Die ernüchternden Erfahrungen im In- und Ausland mit elterlicher Kontrolle des kindlichen Fernsehkonsums und technischen Sperrsystemen der verschiedensten Art sind eine Aufforderung an den Gesetzgeber, seine zentrale Verantwortung für den Jugendmedienschutz auch in Zukunft wirksam wahrzunehmen.

#### Anmerkungen:

- 1) Vgl. The Future of Television. In: <http://members.tripod.com/feiman/VCHIP.htm>; sowie Wolff, Christiane: Die sichere Fernsehtruhe?! Zum Stand der Entwicklung des V-Chips. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendmedienschutz (Hrsg.): Hält die Kindersperre, was sie verspricht? Technischer Jugendschutz im analogen und digitalen Fernsehen. Bonn 1998, S. 9-14.
- 2) Benannt nach seiner „Erfinderin“ Tipper Gore, der Ehefrau des amerikanischen Vizepräsidenten Al Gore.
- 3) Vgl. epd medien v. 12.4.1997. Zur Forschung über Programmbewertungssysteme und ihre Wirkungen vgl. Cantor, Joanne: Ratings for Program Content. The Role of Research Findings. In: Jamieson, K. (Hrsg.): The Annals of the American Academy of Political and Social Sciences 557, 1998, S. 54-69.
- 4) Vgl. Abelmann, Robert: Preaching to the Choir. Profiling TV Advisory Ratings Users. In: Journal of Broadcasting & Electronic Media 43, 4/1999, S. 529-550.
- 5) Pressemitteilung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) v. 30.3.2000.
- 6) Vgl. ebd.
- 7) So sollten indizierte Filme nach dem Willen der CDU/CSU generell aus dem Fernsehprogramm verbannt werden; vgl. dazu epd medien v. 20.6.1998, S. 10f.
- 8) Vgl. Gangloff, Tilman: Risiken und Nebenwirkungen. 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag verschärft die Bestimmungen zum Jugendschutz. In: Tendenz III/1999, S. 4-8.

- 9) Vgl. Ring, Wolf-Dieter: Der 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag – Rechtsfolgen für die Praxis. In: ZUM 3/2000, S. 177-183, hier S. 181.
- 10) Ebd.
- 11) VPRT: Freiwillige Verhaltensgrundsätze zu Talkshows im Tagesprogramm vom 30. Juni 1998. Abgedruckt in: Media Perspektiven 12/1998, S. 632-634.
- 12) Vgl. Funkkorrespondenz v. 21.1.2000.
- 13) Vgl. hierzu ausführlich Mohr, Inge: Jugendschutz im Fernsehen: Aktuelle Entwicklungen. Medienpolitische Diskussion und empirische Befunde. In: Media Perspektiven 3/1999, S. 119-127, hier S. 119f.
- 14) Vgl. Süddeutsche Zeitung v. 26.4.2000; Financial Times Deutschland v. 17.5.2000; Die Welt v. 17.5.2000.
- 15) Gangloff, Tilman P.: Auf eigene Gefahr. In: Rheinischer Merkur v. 22.10.1999.
- 16) Ring (Anm. 9), S. 180.
- 17) Vgl. DLM-Entwurfssatzung der „Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens“ vom 18. April 2000. Die Hamburgische Landesmedienanstalt hat diesen Entwurf inzwischen übernommen und als eigene Satzung erlassen.
- 18) Vgl. im folgenden Hess, Wolfgang/Nele Gorny: Jugendschutz im digitalen (Bezahl-)Fernsehen – Rechtliche und methodische Probleme bei der Einführung und Anwendung veranstalterseitiger Vorspersysteme. In: ZUM 12/1999, S. 881-889, hier S. 881f.
- 19) Theunert, Helga/Bernd Schorb: Jugendschutz im digitalen Fernsehen: Genügen technische Angebote? Ergebnisse einer Familienbefragung im Abonnementkreis von DF1 und Premiere. In: Media Perspektiven 9/1998, S. 446-453, hier S. 447.
- 20) Vgl. Enquete-Kommission Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft (Hrsg.): Kinder- und Jugendschutz im Multimediazeitalter. Bonn 1998, S. 123, sowie epd medien v. 21.3.1998.
- 21) Presseerklärung der rheinland-pfälzischen Staatskanzlei vom 10.3.1999.
- 22) Vgl. Isensee, Josef/Peter Achser: Jugendschutz im Fernsehen. Verfassungsrechtliche Vorgaben für staatsvertragliche Beschränkungen der Ausstrahlung indexbezogener Sendungen. München 1998, S. 69-75.
- 23) Vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest: Jugend- und Jugendschutz. Dokumentation Heft 7. Baden-Baden/Ludwigshafen, Juli 1998, S. 3.
- 24) Weigand, Verena: Reicht eine eigenverantwortliche Sicherung durch die Eltern mittels elektronischer Sperre aus? In: Tendenz 1/1998, S. 29.
- 25) Vgl. ARD-Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes bei der Beurteilung von Fernsehsendungen vom 4. Februar 1997. Abgedruckt in: Funkkorrespondenz v. 20.6.1997, S. 43f.
- 26) Vgl. zur kindlichen Fernsehnutzung im einzelnen Feierabend, Sabine/Erk Simon: Was Kinder sehen. Eine Analyse der Fernsehnutzung 1999 von Drei- bis 13-jährigen. In: Media Perspektiven 4/2000, S. 159-170.
- 27) Vgl. ebd.
- 28) Vgl. ebd.
- 29) Vgl. z. B. Letzte Hoffnung Technik? Nationaler Jugendschutz im Zeichen der Globalisierung. In: tv diskurs 11, Januar 2000, S. 39.
- 30) Quelle: AGF/GfK Fernsehforschung, PC#TV Aktuell.
- 31) Vgl. Bundschuh, Anja: Fernsehen und Jugendschutz in Europa. Eine Politikfeldanalyse zum Verhältnis von staatlicher Regulierung und Selbstkontrolle. Baden-Baden 1998/99, S. 15f.
- 32) Vgl. im folgenden Hess/Gorny (Anm. 18), S. 881.
- 33) Einen Überblick über die wesentlichen Aspekte der V-Chip-Debatte in den USA gibt Price, Monroe E.: The V-Chip Debate. Content Filtering From Television to the Internet. Mahwah, NJ/London 1998.
- 34) Vgl. zur Wirksamkeit von Bewertungssystemen und V-Chip ausführlich Hasebrink, Uwe: Jugendschutz im internationalen Vergleich. Untersuchungen zur Wirksamkeit von Richtlinien und V-Chip. In: Media Perspektiven 9/1998, S. 454-462.
- 35) Vgl. dpa-Informationen vom 8.7.1999.
- 36) Vgl. text intern v. 7.7.1999.
- 37) Vgl. epd medien v. 26.6.1999.
- 38) Vgl. Gangloff, Tilman: ... dann eben mit Gewalt. In: tv diskurs 1/1997, S. 12f.
- 39) Vgl. dazu im Zusammenhang mit der Regulierung des Kinderfernsehens in den USA Ridder, Christa-Maria: US-Kinderfernsehen zwischen Kommerz und Regulierungsversuchen im öffentlichen Interesse. Geschichte, Strukturen und Inhalte amerikanischer Kinderprogramme. In: Media Perspektiven 1/1997, S. 31-42.
- 40) Vgl. TV today 7/96, S. 8-10; taz v. 7.10.1996.
- 41) Vgl. Berger, Frithjof: Jugendschutz als Gegenstand europäischer Politik und Rechtsetzung – Voraussetzungen, Chancen und Grenzen. Manuskript 1999, S. 7. Erscheint demnächst in: Büttner, Christian/Cornelius Crans/Joachim von Gottberg/Verena Metzke-Mangold (Hrsg.): Jugendschutz in Europa. Gießen 2000.
- 42) Abgedruckt in: Media Perspektiven Dokumentation II/1989, S.107-116.
- 43) Vgl. Berger (Anm. 41), S. 1.
- 44) Vgl. Bundschuh (Anm. 31), S. 131f.
- 45) Vgl. ebd., S. 136.
- 46) Berger (Anm. 41), S. 7.
- 47) Vgl. ebd., S. 8.
- 48) University of Oxford, PCMLP: Parental Control of Television Broadcasting. Oxford 1999 ([http://europa.eu.int/comm/dg10/avpolicy/key\\_doc/parental\\_control/index.html](http://europa.eu.int/comm/dg10/avpolicy/key_doc/parental_control/index.html)); vgl. zu den Ergebnissen der Studie im Folgenden das Executive Summary: Issues, Analysis and Recommendations ([http://europa.eu.int/comm/dg10/avpolicy/key\\_doc/parental\\_control/summary.html](http://europa.eu.int/comm/dg10/avpolicy/key_doc/parental_control/summary.html)).
- 49) So der RTL-Bereichsleiter Übertragungstechnik Jürgen Sewczyk; zitiert nach: Die Woche v. 28.5.1999.
- 50) Ebd.
- 51) VPRT-Pressmitteilung vom 9.10.1996.
- 52) Pressecommuniqué zum Positionspapier des VPRT zum Thema Jugendschutz im digitalen Fernsehzeitalter vom 31.10.1996, S. 3; zitiert nach: Funkkorrespondenz v. 8.11. 1996.
- 53) Positionspapier des VPRT zum Thema Jugendschutz im digitalen Fernsehzeitalter vom 31.10.1996, S. 3.
- 54) Inzwischen wird der V-Chip von Politikern mehrheitlich abgelehnt; vgl. dpa vom 20.5.1999.
- 55) Vgl. dazu Theunert/Schorb (Anm. 19).
- 56) Vgl. Handelsblatt v. 8.10.1996.
- 57) Vgl. taz v. 24.6.1999.
- 58) Vgl. auch Enquetekommission (Anm. 20), S. 70-82.
- 59) DLM-Satzungsentwurf (Anm. 17).
- 60) Ebd.
- 61) In: Journalist 1/2000, S. 54.
- 62) Vgl. dpa v. 7.5.1998.
- 63) Ring (Anm. 9), S. 181.
- 64) Vgl. ebd.
- 65) Zitiert nach epd medien v. 27.10.1999.
- 66) Vgl. Hess/Gorny (Anm. 18).
- 67) Enquete-Kommission (Anm. 20), S. 81.
- 68) Vgl. epd medien v. 21.3.1998.
- 69) Zitiert nach epd medien v. 12.2.2000.

